



FC BLAU-WEISS  
**LEINACH**

**SATZUNG**

# **Inhaltsverzeichnis:**

**§ 1 NAME; SITZ UND GERICHTSSTAND**

**§ 2 ZWECK DES VEREINS**

**§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

**§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

**§ 5 BEITRÄGE UND MITTEL DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR**

**§ 6 ORGANE DES VEREINS**

**§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**§ 8 DER VORSTAND**

**§ 9 VEREINSAUSSCHUSS**

**§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

**§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

## § 1

### NAME, SITZ UND GERICHTSSTAND

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Blau-Weiss Leinach e.V.“, in der abgekürzten Form „FC Blau-Weiss Leinach“, nachfolgend Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97274 Leinach, Sportplatzstraße 1.
3. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen unter der Nummer (VR 608).

## § 2

### ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch:
  - a) Abhalten eines geordneten Turn- und Sportbetriebs;
  - b) Instandhaltung der Sportplätze und Sportgeräte mit Vereinsheim,
  - c) Übungsleiterausbildung,
  - d) Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen,
  - e) Heranführung der Mitglieder an den Breitensport.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Statuten an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an ein Vorstandsmitglied zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzung verleihen

## § 4

### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person.
  - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie bis spätestens zum 30.09. bei einem Vorstandsmitglied zugegangen ist.
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
    - das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
    - das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 5

### BEITRÄGE UND MITTEL DES VEREINS. GESCHÄFTSJAHR

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (VGL. § 7 ABS. 4B dieser Satzung).

## § 6

### ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Der Vereinsausschuss

## § 7

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand Organisation unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Bekanntgabe der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand Organisation schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn Sie durch Aushang im Vereinsschaukasten in Leinach, Sportplatzstraße 1, bekannt gegeben wurde.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstands und Vereinsausschusses.
  - b) die Entlastung des Vorstands. Zur Überprüfung des Kassenberichts wird Revision bestellt. Die Revisoren, die von der Versammlung zu wählen sind, haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den

Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

- c) die Abberufung des Vorstands kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (Konstruktives Misstrauen).
  - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 dieser Satzung)
  - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11 dieser Satzung).
  - g) Änderung des Beitrags im Sinne von § Abs. 1 dieser Satzung.
  - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Satzung).
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- Ort und Tag der Versammlung
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Einladung
  - die gestellten Anträge, sowie
  - die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 8

### VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorstand Organisation/Verwaltung
  - b) Vorstand Finanzen/Wirtschaft
  - c) Vorstand Sport
  - d) Vorstand Bauwesen/Instandhaltung.

2. Die Vorstandsmitglieder haben im Sinne § 26 Abs. 2 BGB Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Austritt aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder diese an sich zieht.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.

## § 9

### VEREINSAUSSCHUSS

1. Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:  
Vorstand, 1. und 2. Schriftführer, Protokollführer, 2. Kassier, Platzwart, Aktivensprecher, Jugendleiter, Schülerleiter und bis zu 6 weitere Vereinsmitglieder (Beirat). Der Aktivensprecher wird von den Aktiven des Vereins bestimmt. Die restlichen Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vereinsausschuss ist vom Vorstand im Bedarfsfalle zur Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten einzuberufen. Der Aufgabenbereich der einzelnen Ausschussmitglieder wird soweit erforderlich festgestellt.

## § 10

### SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder (Vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## § 11

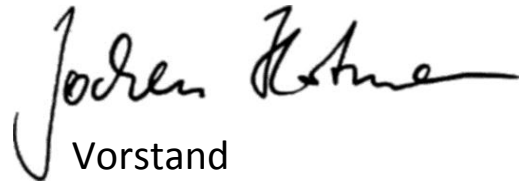
### AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leinach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Leinach, 16. März 2012



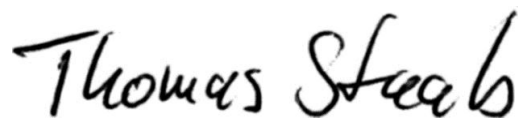
Vorstand  
Verwaltung/Organisation



Vorstand  
Finanzen/Wirtschaft



Vorstand  
Sport



Vorstand  
Bauwesen/Instandhaltung